

STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
37-1548.20/2

Dresden,
18. März 2010

**Überprüfung von gewerblichen Be- und Entlüftungsanlagen;
§ 59 Schornsteinfegergesetz (SchfG) – Anwendung der Anlage I des
Einigungsvertrages (EV)**

Sehr geehrte Herren,

für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen gilt bis zum 31. Dezember 2012 (Außerkräfttreten des SchfG) § 59 SchfG (Anwendung der Anlage I des EV).

Der Bund hat gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Art. 72 Abs. 2 GG (Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse) von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und hat folgende Regelungen erlassen:

- Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
- Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)
- Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292)

§ 59 Abs. 1 SchfG regelt, dass § 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 SchfG (Aufgaben des Bezirkschornsteinfegers) die Regelung in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des EV unberührt lässt. Buchstabe e bb)

Hausanschrift:
Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

regelt, dass zu den Aufgaben eines Bezirksschornsteinfegermeisters in den „Neuen Bundesländern“ auch die Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen gehört. Somit liegt eine abschließende Bundesregelung vor.

Der Bundesgesetzgeber hat keine spezifischen Gebühren für diese Aufgaben festgelegt, so dass die Gebührenabrechnung nach der Anlage 3 Ziffer 5.2 der KÜO greift. Diese Ziffer ist der Gebührenauffangtatbestand für Arbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden.

Der Bund hat auch keine Regelungen zur Anzahl der Überprüfungen der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen getroffen. Die Häufigkeit der Überprüfungen hat sich damit an der tatsächlichen Notwendigkeit der Überprüfung der einzelnen Anlagen auszurichten. Diese ist durch den zuständigen Schornsteinfeger aus fachlicher Sicht festzulegen und im Feuerstättenbescheid aufzunehmen.

Sofern die Überprüfungstätigkeiten entsprechend § 2 Abs. 2 SchfHwG nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 SchfG von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt werden, kann das Formblatt der Anlage 2 zu § 5 KÜO (Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten) verwendet werden. Bezugnahme bildet hier der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu erlassene Feuerstättenbescheid, welcher auf dem Formblatt anzugeben ist. Gegebenfalls kann § 59 SchfG ergänzend im Formblatt angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Merbitz
Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit
und Ordnung, Landespolizeipräsidium